



EUROPÄISCHE GRUPPENKLAGE

Zehn Goldene Regeln



EUROPÄISCHE GRUPPENKLAGE

Zehn Goldene Regeln

Stellen Sie sich vor...

Während Ihres Sommerurlaubs irgendwo in Europa kaufen Sie sich einen Haartrockner für 25 Euro, ein Schnäppchen also. Als Sie wieder zu Hause sind, fängt dieser Haartrockner Feuer und Ihr Haar wird zum Teil versengt. Er kann nicht mehr benutzt werden und Sie beschließen, Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, indem Sie ihn entweder umtauschen oder Ihr Geld zurückverlangen...

Über Ihren Verbraucherverband erfahren Sie zufällig, dass in ganz Europa mehrere Verbraucher das gleiche Problem mit dem gleichen Gerät hatten.

Nach zahlreichen erfolglosen Diskussionen mit dem Einzelhändler ist die einzige Lösung, die bleibt, ein Gerichtsverfahren...

Aber leider stellt sich heraus, dass ein Gerichtsverfahren Sie mindestens einige hundert Euro kosten würde und dass Sie als Entschädigung wahrscheinlich höchstens 25 Euro erhalten würden.

**Da überlegt man lieber zweimal,
nicht wahr?**



Mit dem Binnenmarkt und den neuen Kommunikationsmitteln werden europäischen Verbrauchern immer mehr Waren und Dienstleistungen von Geschäftsleuten aus der gesamten Europäischen Union angeboten. Aber die Probleme, vor denen Verbraucher stehen, wenn sie sich um eine Entschädigung bemühen, sind ein erhebliches Hindernis, das ihrer angeblichen Rolle als "Motor der europäischen Wirtschaft" im Weg steht. Die Waren oder Dienstleistungen, die sie erwerben, können Mängel aufweisen oder gefährlich sein, und sehr häufig sind die Kosten eines Gerichtsverfahrens höher als die eventuelle Entschädigung für den Verbraucher. Oft gibt der Verbraucher dann auf und verliert sein Vertrauen in grenzüberschreitende Kaufgeschäfte.

Angenommen, Sie würden in die links beschriebene Situation geraten: würden Sie dann allein vor Gericht ziehen wollen? Wohl kaum...

Die Europäische Kommission ist genau zu diesem Schluss gekommen und hat eine Debatte über die Notwendigkeit von Gruppenklagen in Europa eingeleitet¹. Wir vom BEUC und unsere Mitgliedsorganisationen begrüßen diese Initiative, da wir schon sehr lange fordern, dass das Recht auf Entschädigung, das ein grundsätzliches Verbraucherrecht ist, auch mehr Wirksamkeit erlangt. In vielen Mitgliedstaaten sind Gruppenklagen bereits eingeführt worden oder stehen zur Diskussion; in anderen ist dies nicht vorgesehen. Es weitet sich eine Debatte darüber aus, ob die Gruppenklage auf europäischer Ebene eingeführt werden soll oder nicht...

Für uns lautet die Antwort **JA: der BEUC fordert nachdrücklich ein europäisches Gruppenklageverfahren**, mit dem mehrere Verbraucher gemeinsam eine Klage vor Gericht einreichen können, um eine Entschädigung für einen vom gleichen Händler verursachten Schaden zu erhalten.

In den Ländern, in denen es das Rechtsinstrument der Gruppenklage gibt, hat es sich als wirksam erwiesen, und das spricht für eine europaweite Einführung, damit alle europäischen Verbraucher davon profitieren können.

Ein solches europäisches Rechtsinstrument würde:

- ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes ermöglichen, da die Verbraucher dann mehr Vertrauen in grenzüberschreitende Kaufgeschäfte hätten;
- den Zugang zur Justiz erleichtern;
- die Kosten im Streitfall sowohl für die Verbraucher als auch die Beklagten senken;
- eine geringere Überlastung der Gerichte erreichen;
- durch eine gerechte und ausgeglichene Gestaltung einem Missbrauch im Stil der "amerikanischen Gruppenklage" vorbeugen;
- die Problematik der Ungleichbehandlung zwischen Verbrauchern in Mitgliedsstaaten, in denen es eine entsprechende Regelung gibt bzw. nicht gibt, reduzieren;
- dazu beitragen, dass die Schwierigkeiten für die Unternehmen durch die unterschiedlichen Entschädigungsmechanismen, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten existieren und den Markt verzerren können, überwunden werden;
- außerdem für Unternehmen von Vorteil sein, die sich an die Regeln halten.

¹Die Diskussion begann im Jahr 2005 mit dem Grünbuch – Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechtes (KOM(2005) 672, 19.12.2005) und setzte sich dann im Rahmen der Verbraucherpolitikstrategie für 2007-2013 fort. Genährt wird sie aktuell durch das Weißbuch über die private Durchsetzung, die Konsultation über die Eckpunkte der Gruppenklagen und außerdem durch eine Mitteilung zum Thema Gruppenklagen, die bis Ende 2008 veröffentlicht werden soll.



Um ein wirksames Rechtsinstrument zu sein, muss die europäische Gruppenklage folgende 10 Voraussetzungen erfüllen:

- 1 **Einen breiten Anwendungsbereich haben**
- 2 **Entschädigung als Zielsetzung haben**
- 3 **Positionierung der Verbraucherverbände ermöglichen**
- 4 **Auf nationale und grenzüberschreitende Fälle anwendbar sein**
- 5 **Dem Gericht den Ermessensspielraum über die Zulässigkeit der Klage überlassen**
- 6 **Sowohl Opt-out- als auch Opt-in-Verfahren vorsehen**
- 7 **Begleitende Maßnahmen im Hinblick auf verbraucherorientierte Informationen**
- 8 **Kontrolle von Abfindungen ohne richterliche Entscheidung**
- 9 **Die Entschädigung muss gerecht verteilt werden**
- 10 **Wirksame Fondsmechanismen vorsehen**



1 **Einen breiten Anwendungsbereich haben**

Der Anwendungsbereich der Gruppenklage sollte möglichst breit gefasst sein, um alle Bereiche abzudecken, in denen die vom Gesetz geschützten Verbraucherinteressen verletzt werden; die Gruppenklage sollte auf ganz unterschiedliche Fälle anwendbar sein, z.B. Preisabsprachen, Erkrankung durch Lebensmittelvergiftung oder Datenschutz und Verstoß gegen die Privatsphäre. Sie sollte auf keinen Fall auf die typischen Verbraucherverträge beschränkt sein.

Zur Ergänzung der Grundrechte, die durch das künftige europäische Rechtsinstrument gesichert werden, muss es den Mitgliedsstaaten auch möglich sein, ggf. Formen der Gruppenklage aufrecht zu erhalten oder einzuführen, die einen weitreichenderen Schutz der Verbraucher vorsehen, damit nationale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Der Mechanismus der Gruppenklage sollte immer dann greifen, wenn die Lösung, die durch eine Einzelklage auf Entschädigung in Aussicht steht, nicht angemessen ist, da die Kosten für diese Einzelklage höher sind als der individuell erlittene Schaden, oder weil der Fall für eine Einzelklage zu komplex ist.

Datenschutz

Auf der Grundlage ihrer IP-Adresse (Kennnummer des Computers im Internet) erhielten 3000 italienische Verbraucher von den Anwälten von Peppermint, einer deutschen Medienfirma, ein Schreiben, in dem sie aufgefordert wurden, jeweils 330 Euro für einen angeblichen Verstoß gegen das Urheberrecht durch die Nutzung eines Peer-to-peer-Netzwerks (P2P) zu zahlen. Die italienische Datenschutzbehörde befand, dass die IP-Adressen der 3000 Kunden illegal eingeholt worden waren. Auf dieser Grundlage erwägt unsere italienische Mitgliedsorganisation Altroconsumo, Klage gegen Peppermint zu erheben.

Unfaire Vertragsbedingungen

Ein Mangel an Preistransparenz und die Verwendung unfairer Vertragsbedingungen scheinen in Pflegeheimsector laut der jüngsten Untersuchungen von unserer österreichischen und unserer französischen Mitgliedsorganisation üblich zu sein. Eine Gruppenklage könnte eine Möglichkeit sein, schwächer gestellten Verbrauchern zu helfen, eine Entschädigung zu erhalten, wenn sie Opfer solcher Praktiken werden.

Lebensmittelvergiftung

Mehrere Verbraucher kauften am gleichen Tag im gleichen Supermarkt Fleisch. Das Fleisch war nicht mehr genießbar, da es fälschlicherweise nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums verkauft worden war, und die Verbraucher erkrankten – einige mussten sogar ins Krankenhaus. Solchen Verbrauchern sollte es möglich sein, sich zusammen zu tun und eine Gruppenklage gegen den Supermarkt einzureichen.

Beispiele

Fiktives Beispiel



2 Entschädigung als Zielsetzung haben

Sinn und Zweck einer Gruppenklage ist die Wiedergutmachung von Schäden, die Einzelne erlitten haben. Die Entschädigung kann in verschiedener Form geleistet werden: Zahlung, Erstattung, Austausch der Ware oder Dienstleistung....

Dabei müssen Schäden aller Art abgedeckt sein, unabhängig davon, wie sie entstanden sind (vertraglich oder außervertraglich) oder um welche Art von Schaden es sich handelt (finanziell, moralisch, körperlich oder materiell).

Auf europäischer Ebene gibt es bereits einige Systeme für ein kollektives rechtliches Vorgehen, z.B. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, allerdings liegt deren Zielsetzung nicht darin, eine Entschädigung zu erwirken: sie ermöglichen die Unterbindung rechtswidriger Handlungen, die gegen das kollektive Interesse des Verbrauchers verstoßen, sehen jedoch keine direkte Entschädigung der Opfer vor. Diese müssten für eine Entschädigung erst erneut Klage einreichen. Ähnlich ist es, wenn konkurrierende Unternehmen Preisabsprachen treffen, Angebote manipulieren, die Märkte untereinander aufteilen oder sonstige wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen, durch denen den Verbrauchern der Nutzen des Wettbewerbs entgeht. Für solche Verstöße können Unternehmen zu Geldstrafen in Millionenhöhe verurteilt werden, die Opfer erhalten bisher jedoch keine Entschädigung. Hier begrüßen wir allerdings das kürzlich veröffentlichte Weißbuch zur privaten Durchsetzung, aus dem hervorgeht, dass die EU definitiv damit begonnen hat, sich mit der Notwendigkeit einer Entschädigung für Verbraucher auseinanderzusetzen.

Entschädigt

Im Vereinigten Königreich haben sieben Anbieter, darunter JJB Sports, einen Festpreis für Fußball-Shirts abgesprochen. JJB Sports wurde zu einer Geldstrafe verurteilt und den Verbrauchern wurden für jedes gekaufte Shirt £10 bzw. £20 erstattet.

Im Fall der Portugal Telecom, von dem fast 2 Mio. Verbraucher betroffen waren, wurde die Entschädigung in Form kostenloser Telefonate am Wochenende über einen begrenzten Zeitraum geleistet.

In dem Kartellfall in der italienischen Versicherungsbranche, bei dem die Versicherungs-gesellschaften über die Dauer von fünf Jahren Kartellbildung betrieben hatten und die Versicherungsprämien sich in dieser Zeit verdoppelt hatten, wurden die Versicherungsgesellschaften zu 350 Mio. Euro verurteilt, von denen nicht ein einziger Cent an die Verbraucher zurückgezahlt wurde.

Auch im französischen Mobilfunk-Kartellfall wurde der Schaden für Millionen Verbraucher auf 1,2 Mrd. Euro beziffert, aber keiner der Verbraucher erhielt eine Entschädigung.

Nicht entschädigt

3 Positionierung der Verbraucherverbände ermöglichen

Die nationalen Stellen mit Zuständigkeit für Gruppenklagen, z.B. der Verbraucher-Ombudsmann in Dänemark oder das belgische Wirtschaftsministerium, verfügen nicht immer über die Möglichkeit bzw. besitzen nicht immer die Bereitschaft, ein bestimmtes Verbraucherproblem anzugehen. Die Verbraucherverbände spielen daher in diesem Bereich eine wichtige Rolle und sie müssen das Recht haben, Gruppenklagen einzureichen, um die Verbraucherinteressen zu schützen – unabhängig davon, ob eine nationale Stelle zuständig ist oder nicht.

Zusatzleistungen im Telekommunikationsbereich

Nach dem Scheitern der bisherigen Schlichtungsverfahren und dem Eingreifen der italienischen Kommunikationsbehörde zieht Altroconsumo, unsere italienische Mitgliedsorganisation, nunmehr in Betracht, die Telekommunikationsbetreiber im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen und der Wählproblematik zu verklagen. Die Rechnungsbeträge der Verbraucher hatten sich hierdurch in den letzten Jahren erheblich verteuert.

Beispiel

Darüber hinaus sind Verbraucherorganisationen daran gewöhnt, sich mit den sprachlichen Gepflogenheiten von Rechtsanwälten, dem Rechtsvokabular bei Gericht und der Sprache von Recht und Gesetz auseinanderzusetzen. Sie helfen den Verbrauchern, indem sie eine Menge Juristenjargon in eine verbraucherfreundliche Sprache übersetzen. Da sie keine finanziellen Interessen am Ausgang der Gruppenklage haben, werden sie auch sicherstellen, dass die Kosten unter Kontrolle gehalten werden.





4 Auf nationale und grenzüberschreitende Fälle anwendbar sein

Ein Mechanismus zur Erhebung von Gruppenklagen sollte sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene greifen, wenn die Opfer eines verbrecherischen Händlers in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten ansässig sind. Gegenwärtig können einige EU-Verbraucher effizientere Entschädigungsmechanismen in Anspruch nehmen als andere. In grenzüberschreitenden Fällen würde erst eine europäische Gruppenklage endlich eine Gleichstellung aller EU-Bürger ermöglichen, da Verbraucher aus unterschiedlichen europäischen Ländern, die den gleichen Schaden erlitten haben, dann gemeinsam auf Entschädigung klagen könnten. Eine Gruppenklage auf europäischer Ebene ist notwendig, damit es in den verschiedenen Ländern beim gleichen Schaden nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

Zwei Länder - unterschiedliche Ergebnisse

Die Academia Opening, eine Englischschule für Ausländer, wendete ein System an, bei dem die Kursgebühr vollständig im voraus bezahlt werden musste. Mehr als die Hälfte der Schüler (über 42000 spanische und portugiesische Schüler) wandten sich an einen Kreditgeber, um ihre Kurse zu finanzieren. Eines Tages schloss die Schule ohne Vorwarnung, aber die Verbraucher wurden vom Kreditgeber zur Rückzahlung des gesamten Kredits aufgefordert.

In Spanien: Unsere spanische Mitgliedsorganisation OCU hat im Namen der betroffenen Verbraucher eine Gruppenklage gegen Academia Opening und vier Kreditgeber eingereicht. Im Gerichtsurteil wurde der Klage in allen Punkten stattgegeben, auch die Erstattung der beträchtlichen Beträge, welche die Opfer seit August 2003 gezahlt hatten (zuzüglich Zinsen). Den von OCU vertretenen Verbrauchern müssen insgesamt 50.000 Euro zzgl. Zinsen erstattet werden.

In Portugal: DECO, der portugiesische Verbraucherverband, war in erster Instanz erfolgreich, aber der Fall ist jetzt vor dem Berufungsgericht anhängig. Die portugiesischen Verbraucher warten immer noch auf die Bestätigung des positiven Ergebnisses.

Wenn es die europäische Gruppenklage als Rechtsinstrument gegeben hätte, wären die spanischen und portugiesischen Opfer gleich behandelt worden.

Zur Zeit können Gerichtsurteile in Mitgliedsstaaten, in denen es Gruppenklagen nicht - oder nur mit beschränktem Anwendungsbereich - gibt, sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Gruppenklage auf nationaler Ebene ist deshalb auch wichtig, um mehr Übereinstimmung zwischen den Urteilen zu erreichen. Dadurch würde auch die Überlastung der Gerichte reduziert und mehr Rechtssicherheit erreicht.

Gleiches Land – unterschiedliche Ergebnisse

Im Fall der Lloyds Bank im Vereinigten Königreich haben Verbraucher über 50.000 Einzelklagen eingereicht, um die Rückerstattung unfairer Gebühren zu erwirken, die von den Banken berechnet worden waren. Die Fälle wurden mit unterschiedlichen Begründungen entschieden und so kam es zu verschiedenen Ergebnissen. Eine Gruppenklage hätte Rechtssicherheit gebracht und auf Rechtsebene Einsparungen ermöglicht.

5 Dem Gericht den Ermessensspielraum über die Zulässigkeit der Klage überlassen

Das Gericht hat eine sehr wichtige Rolle bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage zu spielen und die Wirksamkeit des kollektiven Verfahrens zu gewährleisten.

Es müssen eindeutige Kriterien festgelegt werden, um zu entscheiden, ob eine Klage zulässig ist oder nicht.

Das Gericht könnte erwägen, ob:

- das Verfahren der Gruppenklage die am besten geeignete Entschädigungsmöglichkeit ist (z.B. wirksam in puncto Kosten im Vergleich mit Einzelklagen),
- sie auf genügend „ähnlichen“ Fakten beruht und
- zwei oder mehr Opfer betroffen sind.

Das Gericht muss indes über einen breiten Ermessensspielraum bei der Anwendung dieser Kriterien verfügen, um unberechtigte oder ärgerliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, oder allgemeiner darüber zu befinden, ob eine Klage zulässig und angemessen ist. Gerichtliche Kontrollmechanismen und Proportionalitätsansprüche würden die Beklagten vor dem Missbrauch des Systems schützen. In der Tat würde eine breite Kontrolle des Gerichts über die Verfahren sowohl einerseits die Wahrung der Interessen der Geschädigten als auch andererseits die Interessen des Beklagten sicherstellen.

Die wirksame Kontrolle durch das Gericht ist die beste Möglichkeit, um die Behandlung der Gerichtsfälle und ihre Kosten zu filtern und zu verwalten.

Gruppenklage bedeutet nicht „Class action“ – im US-amerikanischen Stil

Seit langem gibt es in den nordamerikanischen Rechtssystemen kollektive Entschädigungsmechanismen. Sie sind unter der Bezeichnung Sammelklagen (class action) bekannt. Ihnen sind große Fortschritte beim Zugang zum Recht zu verdanken, da sie einer großen Zahl von Opfern einen erhöhten Zugang zur Justiz ermöglicht haben. Leider ist das Sammelklagesystem in manchen Ländern Missbrauch und Maßlosigkeit anheim gefallen. Und genau diese Maßlosigkeit ist es, die stets von denjenigen, die die Einführung eines europäischen Systems für Gruppenklagen ablehnen, als Argument dagegen vorgebracht wird.

Wir unterstützen kein einziges, von einer solchen Maßlosigkeit geprägtes System, auf die in der Rechtsliteratur so häufig verwiesen wird. Es kann eine Vielzahl von Maßnahmen eingeführt werden, um Missbrauch und Maßlosigkeit zu verhindern, nicht zuletzt dank der europäischen Traditionen in Bezug auf Verfahrensbestimmungen. Auch aus diesem Grunde glauben wir, dass Gerichte mit breiten Kontrollbefugnissen im Hinblick auf die vor Gericht kommenden Verfahren ausgestattet sein sollten.



6 Sowohl Opt-out- als auch Opt-in-Verfahren vorsehen

Im „Opt-in“-Verfahren müssen die Verbraucher Schritte unternehmen und erklären, dass sie die Absicht haben, sich dem organisierten Verfahren anzuschließen.

Im „Opt-out“-Verfahren dagegen werden alle betroffenen Verbraucher automatisch als zur Gruppe gehörig angesehen, es sei denn sie erklären ausdrücklich, dass sie nicht teilnehmen möchten.

Wenn die Europäische Gruppenklage (European Group Action) attraktiv, wirksam und umsetzbar sein will, sollte sie sowohl ein Opt-out- als auch ein Opt-in-Verfahren vorsehen. Es sollte dem Gericht überlassen werden, auf der Grundlage objektiver Kriterien zu entscheiden, welcher Ansatz für den Einzelfall am besten geeignet ist. Solche Kriterien könnten beispielsweise die Art der Klage sein, der Klagewert und die Zahl potenzieller Opfer.

Allgemein könnte das Opt-out-System den Verbrauchern einen besseren Schutz bieten, insbesondere wenn diese nicht wissen, dass ihre Rechte verletzt wurden. Dies trifft auch zu, wenn die Kosten eines rechtlichen Einschreitens höher sind als die Entschädigungssumme, die der Verbraucher erhalten würde. Dieser Ansatz ist ebenfalls leichter in der Praxis umzusetzen.

Aus jüngsten Erfahrungen in Europa in Bezug auf Opt-in-Verfahren geht hervor, dass die Beteiligungsrate sehr gering ist (weniger als 1%). Demgegenüber ist die prozentuale Beteiligung in Rahmen von Opt-out-Systemen typischerweise sehr hoch (97% in den Niederlanden und nahezu 100 % in Portugal)².

Es wird vorgebracht, dass sich Opt-out-Verfahren zuweilen schwieriger mit der Freiheit, eine Rechtshandlung anzustrengen, vereinbaren lassen. Doch dies schränkt die Freiheit des Klägers nicht unbedingt ein, da die Person, die Möglichkeit hat, aus der Gruppe auszuschneiden. Und diese Freiheit ist auf jeden Fall gegenüber der Notwendigkeit, dass alle Betroffenen Zugang zum Recht erhalten können, abzuwägen.

In einigen wenigen Fällen kann sich das Opt-in-Verfahren indes als die beste Möglichkeit herauskristalisieren, nämlich wenn der Schaden einen sehr hohen Wert hat oder auf eine begrenzte Anzahl Kläger beschränkt ist und durch den gleichen lokalen Händler verursacht wurde.

²Professor Rachael Mulheron, Studie zur Reform der Gruppenklage in England und Wales "The reform of the collective redress in England and Wales: a perspective of need", Civil Justice Council of England and Wales, 2008.

7 Begleitende Maßnahmen im Hinblick auf verbraucherorientierte Informationen

Ziel einer Gruppenklage ist es, einer großen Zahl von Verbrauchern zu ermöglichen, Entschädigungsleistungen einzufordern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Verbraucher wissen, dass es ein solches Rechtsmittel gibt und sie dann die erforderlichen Schritte unternehmen, um sich der Gruppe anzuschließen oder sich auszuschließen.

Im Opt-out-Verfahren muss der Verbraucher, der sich von der Gruppe ausschließen will, um eine Einzelklage einzureichen oder weil er keine Entschädigung einfordern möchte, wissen, dass eine solche rechtliche Maßnahme eingeleitet worden ist

In einem Opt-in-Szenario müssen die Verbraucher, die von illegalen Geschäftspraktiken betroffen sind, wissen, dass eine solche Klage unternommen wird, damit ihr Fall hinzugefügt werden kann, sofern sie dies möchten.

Egal ob es sich um ein Opt-out- oder ein Opt-in-Verfahren handelt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbraucher über die Medien von einem solchen Verfahren in Kenntnis zu setzen.



Kartellfall: Mobiltelefon

Obwohl es eine klare richterliche Entscheidung gegen das Kartell von Mobiltelefonbetreibern gibt, war es UFC-Que Choisir in Frankreich nicht erlaubt, die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde in Ihrem Magazin oder in der Presse bekannt zu machen und die von der Kartellentscheidung betroffenen Verbraucher aufzufordern, gemeinsam eine Klage einzureichen und Entschädigung zu verlangen. Als Folge davon hatte sich nur eine lächerlich kleine Zahl von Verbrauchern aus den Millionen von Abonnenten hervorgehoben.





8 Kontrolle von Abfindungen ohne richterliche Entscheidung

Der Gebrauch von Abfindungen ohne richterliche Entscheidung oder alternative Streitbeilegungsmethoden (Alternative Dispute Resolution, ADR) sollte vor oder gleichzeitig mit der formalen Einreichung der Klage erlaubt sein. Damit bliebe die Möglichkeit erhalten, im Falle eines Fehlschlagens der alternativen Streitbeilegungsmethode den Mechanismus der Gruppenklage wieder aufzunehmen.

Darüber hinaus sind Verbraucher die schwächste Partei, so dass das Ergebnis einer jeder kollektiven Abfindung ohne richterliche Entscheidung vom Gericht gebilligt werden muss, um sicherzustellen, dass die erzielte Vereinbarung fair ist. Diese Billigung würde sowohl Beklagte als auch Kläger schützen, da im Falle einer Ratifizierung und offiziellen Anerkennung eines privaten Vertrags, beide Parteien bei Nichterfüllung die Möglichkeit hätten, Entschädigungsforderungen zu stellen.

Beispiel

Die Situation in den Niederlanden

Verbraucherverbände können im Namen der Opfer Abfindungen mit der haftenden Firma aushandeln. Allerdings ist die den Schaden verursachende Partei nicht verpflichtet, solche Verhandlungen aufzunehmen, und es muss zunächst eine Einigung mit der haftenden Firma erzielt werden, bevor man vor Gericht gehen kann. Dies macht die Verbraucherverbände komplett von der Bereitschaft des Unternehmens, zu kooperieren und eine Schadensabfindung zu erzielen, abhängig.



9 Die Entschädigung muss gerecht verteilt werden

In einem Opt-out-Verfahren muss eine öffentliche Behörde oder eine andere benannte Organisation mit der Umverteilung der Entschädigung in fairer Weise entsprechend dem Einzelschaden beauftragt sein.

Im Fall der Telecom Portugal waren nahezu zwei Millionen Verbraucher betroffen. Die Entschädigung erfolgte in Form von kostenlosen Telefongesprächen am Wochenende über einen bestimmten Zeitraum.

In Fällen, wo die Gesamtschädigung nicht in ihrer Gänze geleistet werden kann, kann das Gericht entscheiden, dass der Überschuss in eine gemeinnützige Organisation fließt, deren Tätigkeit den Gruppenmitgliedern indirekt zugute kommt und dem öffentlichen Interesse nutzt. In einem Opt-in-Verfahren würden die Einzelpersonen entsprechend des individuell entstandenen Schadens direkt entschädigt.

Beispiel

Im Vereinigten Königreich mussten die Verbraucher im JBB-Fall in jedem JBB-Shop ihre Quittungen vorlegen, um eine Rückerstattung zu erhalten (£10 oder £20 pro Hemd).





10 Wirksame Fondsmechanismen vorsehen

Das Haupthindernis für die Einreichung einer Gruppenklage wird ihre Finanzierung sein. Wenn die Entschädigungsmechanismen hohe und unproportionale Kosten für Verbraucher oder ihre Vertreter implizieren, werden sie von ihrer Wirksamkeit einbüßen und das Ziel, für das sie geschaffen wurden, verfehlen.

Es können mehrere kumulative Lösungen ins Auge gefasst werden:

- **Schaffung eines „Fonds für Gruppenklagen“**
Es könnte zum Beispiel beschlossen werden, dass der Fonds mit einem gewissen Prozentsatz der Gesamtheit der im Rahmen von Gruppenklagen gewährten Schadensleistungen oder der durch öffentliche Behörden verhängten Strafen in bestimmten Bereichen wie Verbraucherrecht gespeist wird – und zwar entweder auf europäischer und/oder nationaler Ebene. Dieser Fonds könnte dann zur Finanzierung einer Gruppenklage genutzt werden.
- **Versicherung zur Deckung der Verfahrenskosten**
Um einen Fall finanzieren zu können, könnte ein Drittfinanzpartner ins Auge gefasst werden. So könnte zum Beispiel ein Versicherungsunternehmen die Risiken versichern, die Klägern durch die Einreichung einer Klage bei Gericht entstehen. In Österreich nimmt unser VKI-Mitglied häufig die Dienste eines Unternehmens in Anspruch, das sich auf die Finanzierung von Gerichtsfällen spezialisiert hat, um seine Rechtsstreitigkeiten zu finanzieren.
- **Senkung/Aufhebung der Prozesskosten außer im Falle des Verlierens**
Der Kläger könnte von den Prozesskosten befreit werden, es sei denn er verliert das Verfahren in seiner Gänze. Er würde dann zur Zahlung verminderter Gerichtskosten verurteilt, die zwischen 1/10 bis zur Hälfte der regulären Prozesskosten betragen könnten. Dies wird derzeit in Portugal so praktiziert.



FAZIT

In Europa wird derzeit der Verbraucherrechts-Acquis überarbeitet, um das Vertrauen der Verbraucher in den grenzüberschreitenden Handel zu fördern. Tatsächlich ist die Gewährung materieller Rechte eine wichtige Voraussetzung, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken...

Allerdings gibt es eine weitere Voraussetzung: es muss auch wirksame Entschädigungsmechanismen geben, und so müssen die Entscheidungsträger jetzt die richtigen Schritte unternehmen, um grenzüberschreitende Prozesse effizient zu lösen.

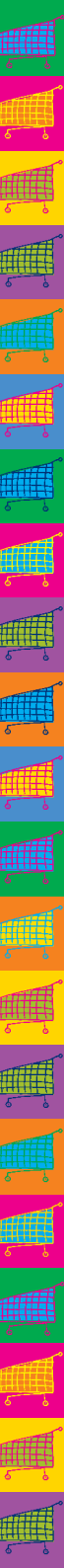
Mit einem Rechtsakt zu einer europäischen Gruppenklage würde nicht nur das Funktionieren des Binnenmarkts, sondern auch die Bereitschaft der Unternehmen, die Regeln des Markts einzuhalten, gefördert.

Die Verbraucher würden durch die Sammelklage keine neuen Rechte erhalten, sondern lediglich ein neues Mittel, um diese bei Bedarf durchzusetzen. Insofern entsteht den Unternehmen keine übermäßige zusätzliche Belastung. Ganz im Gegenteil – nicht nur den Verbrauchern, sondern auch den Unternehmen, die sich an die Regeln halten, würden dadurch Vorteile verschafft.

All das zeigt die Notwendigkeit und die Bereitschaft Europas für eine europäische Sammelklage.



Sie können sich jederzeit gerne unter
Tel. Nr. +32-27431595 an das BEUC-Team wenden!





The European Consumers' Organisation
Bureau Européen des Unions de Consommateurs
Avenue de Tervueren, 36 Bte 4
B-1040 Brussels
Tel. +32 (0)2 743 15 90
Fax +32 (0)2 740 28 02
E-mail: consumers@beuc.eu
www.beuc.eu



BEUC Aktivitäten werden teilweise mit EU-Geldern finanziert

(AT) Arbeiterkammer
(AT) Verein für Konsumenteninformation
(BE) Test Achats – Test Aankoop
(BG) Bulgarian National Consumers Association
(CH) Fédération Romande des Consommateurs
(CY) Cyprus Consumers' Association
(CZ) Sdružení Obrany Spotřebitelů České Republiky
(DE) Stiftung Warentest
(DE) Verbraucherzentrale Bundesverband
(DK) Forbrugerrådet
(EE) Eesti Tarbijakaitse Liit
(ES) Confederación de Consumidores y Usuarios
(ES) Organización de Consumidores y Usuarios
(FI) Suomen Kuluttajaliitto
(FI) Kuluttajat-Konsumenterna ry
(FI) Kuluttajavirasto
(FR) Confédération de la Consommation, du Logement et du Cadre de Vie
(FR) Organisation Générale des Consommateurs
(FR) UFC – Que Choisir
(GB) National Consumer Council
(GB) Which?
(GR) Ένωση Καταναλωτών η Ποιότητα της Ζωής – ΕΚΠΟΙΖΩ
(GR) Γενική Ομοσπονδία Καταναλωτών Ελλάδος
(GR) Κέντρο Προστασίας Καταναλωτών – ΚΕΠΚΑ
(HU) Országos Fogyasztónvédelmi Egyesület
(IE) Consumers' Association of Ireland
(IS) Neytendasamtökin
(IT) Altroconsumo
(LU) Union Luxembourgeoise des Consommateurs
(LV) Latvijas Patērētāju interešu aizstāvības asociāciju
(MK) Organizacija na Potrosuvacite n Makedonija
(MT) Għaqda Tal-Konsumaturi
(NL) Consumentenbond
(NO) Forbrukerrådet
(PL) Federacja Konsumentów
(PL) Stowarzyszenie Konsumentów Polskich
(PT) Associação Portuguesa para a Defesa do Consumidor
(RO) Asociația pentru Protecția Consumatorilor din România
(SE) Sveriges Konsumenter
(SI) Zveza Potrošnikov Slovenije
(SK) Združenie Slovenských Spotrebiteľ'ov

April 2008



Diese Publikation wird auf 100% chlorfreiem Papier mit umweltfreundlicher Tinte gedruckt